

**Verein
Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut**

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Verein Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut“
Kurzbezeichnung: REGIS
2. Sitz des Vereins ist Hallstatt
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung der Region. Schwerpunkte dabei sind die Bereiche
 - Tourismus
 - Energie
 - Wirtschaft/Gewerbe
 - Landwirtschaft
 - Kultur
 - Gemeinde/Stadtentwicklung
 - Verkehr/Mobilität

Ziel des Vereins ist eine ausgewogene, abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung dieser Bereiche durch

- Vernetzung der Aktivitäten
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Ausrichtung auf ein stärkengerechtes regionales Leitbild
- Erschließung endogener Potentiale
- Gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen
- Unterstützung der Projektträger bei der Projektentwicklung

2. Aufgaben des Vereines

Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie für die jeweilige Leader Periode
- b) Betrieb des regionalen Koordinationsbüros

- c) Unterstützung bei der Entwicklung regionaler und örtlicher Angebots- und Themenschwerpunkte
- d) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins
- e) Kooperation und Netzwerkbildung in der Region und zu relevanten Organisationen der Länder und des Bundes
- f) Aufbau internationaler Beziehungen, die die regionalen Leitideen für die Entwicklung des Inneren Salzkammergutes unterstützen
- g) Beteiligung als Gesellschafter, im Aufsichtsrat und im Regionalforum bzw. anderen Gremien der Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder (Mitgliedsgemeinden und beitragszahlende Institutionen)
- b) Öffentliche und private Subventionen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen
- e) Kostenersätze, freiwillige Spenden

§ 4 Die Vereinsmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder

Ad 1. Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Gemeinden
 - b) Tourismusvereine und –verbände, Kurvereine und -verbände
 - c) Andere regionale Vereine und Verbände, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt
 - d) Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt und die den jeweiligen Mindestmitgliedsbeitrag entrichten
 - e) Natürliche und juristische Personen sowie der/die GeschäftsführerIn des Vereins
- Alle ordentlichen Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Ad 2. Fördernde Mitglieder können sein:

Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie der Tätigkeit des Vereines Interesse entgegenbringen und bereit sind,

den Verein finanziell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder verfügen ebenfalls über ein Stimmrecht.

Ad 3. Außerordentliche Mitglieder:

Das sind vor allem jene Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe (LAG), die nicht im Vorstand vertreten sind. Sie verfügen über kein Stimmrecht, können aber der Generalversammlung aufgrund ihres Interesses an der Vereinstätigkeit beiwohnen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod, zw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses oder
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seine eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Verbandsvermögen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vollversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.
2. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, haben zu den Sitzungen und Versammlungen des Vereines eine nach dem Delegiertenschlüssel festgesetzte Anzahl von Vertretern zu entsenden.
3. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind ab dem Beitrittsjahr zur Zahlung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung nach Anhörung der Mitglieder jeweils beschließt, sofern keine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vorliegt.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Projektauswahlgremium
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht
6. Die Beiräte

§ 9 Die Generalversammlung

1. Mitglieder der Generalversammlung sind alle Vorstandsmitglieder, die Abgeordneten (wenn vorhanden EU-Parlament, Nationalrat, Bundesrat, Landtagsabgeordnete) der Region der Mitgliedergemeinden des Vereins sowie die Delegierten der Zivilgesellschaft laut dem aktuellen Vereins-Delegiertenschlüssel. Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr mittels schriftlicher Verständigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, mindestens 2 Wochen vorher, einzuberufen.
2. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Andernfalls findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzteren Falle erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt ist.
4. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
5. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkt aufscheinen, um behandelt werden zu können.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand kann ferner nach Bedarf die Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines.
2. Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung;
 - b) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge;
 - e) Die Genehmigung von Arbeitsrichtlinien, des Tätigkeitsberichtes, Voranschlages und Rechnungsabschlusses;

- f) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
- g) Die Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber nach Anhörung der Rechnungsprüfer und der betroffenen Vereinsorgane.
- h) Die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
- i) Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes durch die Satzungen zugewiesen sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus je 1 Vertreter der Interessenten (das sind die Mitgliedsgemeinden und beitragszahlenden Institutionen), je 1 VertreterIn der Wirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammer, der Arbeiterkammer, sowie bis zu 6 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Vorstandmitglieder werden von den Mitgliedsgemeinden oder von den beitragszahlenden Institutionen nominiert. Alle ordentlichen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Dem Vorstand gehören unter anderem der/die Vorsitzende, seine/ihre 2 StellvertreterInnen, der/die SchriftführerIn, der/die FinanzreferentIn und dessen/deren StellvertreterIn an; diese werden aus den Vorstandsmitgliedern von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen, auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder.
6. Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung gehen seine/ihre Rechte und Pflichten auf seine/ihre StellvertreterIn über. Die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung werden durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/ihre StellvertreterIn, einberufen.

7. Dem/Der FinanzreferentIn obliegen die Kassenführung und die gesamte Verrechnung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren bevollmächtigte VertreterInnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Vorstandsgremium setzt sich aus einer ausgewogenen und repräsentativen Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen zusammen, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmrechte. Wird dieses Kräfteverhältnis nicht erreicht, kann die Entscheidung nicht anwesender Mitglieder im Nachhinein durch Umlaufbeschluss eingeholt werden.
9. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die GeschäftsführerIn sowie bei Bedarf ein Vertreter/eine Vertreterin der Landesregierung in beratender Funktion teil.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
2. Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) die Einberufung der Generalversammlung
 - b) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung
 - c) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
 - d) die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder
 - e) die Bestellung des Geschäftsführers
 - f) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und Entgelte für die Geschäftsführung und die Assistenz der Geschäftsführung.
 - g) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereines
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
 - j) die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins
 - k) über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind Protokolle anzulegen.

§ 13 Das Projektauswahlgremium

1. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums werden vom Vorstand benannt. Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes und VertreterInnen der Zivilgesellschaft zusammen.
2. Aufgabe des Projektauswahlgremiums ist die Auswahl der Projekte, die gemäß den strategischen Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) Kulturerbe Salzkammergut - REGIS umgesetzt werden sollen.
3. Die Festlegung der Förderhöhe.
4. Im Projektauswahlgremium ist gewährleistet, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um VertreterInnen der öffentlichen Hand handelt. Der Frauen- bzw. Männeranteil im Projektauswahlgremium beträgt jeweils mindestens 40% der Mitglieder.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ außer der Mitgliederversammlung angehören.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Delegierte als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der 5. Delegierte wird vom Vorstand nominiert.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Die Beiräte

1. Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand Beiräte einrichten (z.B. Projektbeirat zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes Tourismus und Verkehr des ÖIR, Touristischer Beirat zur Koordination mit

den Zielen und Aktivitäten der Tourismuswirtschaft, Wissenschaftlicher Beirat zum Aufbau von internationalen Beziehungen im Dienste der Vereinsziele).

2. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand bestellt.
3. Der Vorstand übernimmt die Betreuung der Beiräte.
4. Der Vorstand kann Vertreter/Vertreterinnen von Beiräten in seine Sitzungen kooptieren.

§ 17 Der/die GeschäftsführerIn

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine(n) GeschäftsführerIn bestellen, dessen/deren Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festgelegt sind.
2. Der/die GeschäftsführerIn ist Angestellte(r) des Vereins.
3. Der/die GeschäftsführerIn leitet das Büro des Vereins und ist für die laufenden Geschäfte bis zur Bagatellgrenze allein zeichnungsberechtigt. Darüber hinaus unterliegt die Zeichnungsberechtigung dem Vieraugenprinzip mit dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn bzw. dem/der FinanzreferentIn bzw. dessen/deren StellvertreterIn.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Teilnahme von REGIS am LEADER-Programm kann die Auflösung des Vereines erst nach Abwicklung sämtlicher in diesem Programm durchgeführten Projekte und vollständigem Erhalt der hierfür zugesagten Fördergelder erfolgen.
3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine(n) LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, dass das vorhandene Vereinsvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten prozentuell gemäß dem Einwohnerschlüssel der letzten Volkszählung auf jede einzelne Gemeinde aufgeteilt wird.
4. Hat der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung Verbindlichkeiten, so haften die Mitgliedsgemeinden für diese.
Der Haftungsbetrag jeder einzelnen Gemeinde ergibt sich prozentuell gemäß dem Einwohnerschlüssel der letzten Volkszählung.